

# Offenlegung von ESG-Risiken – ein erster Einblick

## Zusammenfassung des EBA-Konsultationspapiers

Leon Ullrich   Thomas Maul   Aristedeus Tumaini

### Neue Anforderungen

## Zielsetzung: Marktdisziplin und Transparenz

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat in einem Konsultationspapier erstmals die erforderlichen Informationen zu ESG-Risiken, also Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken, in den Offenlegungsberichten nach Säule 3 von Basel IV definiert. Die neuen Vorgaben sollen die Marktdisziplin stärken und die Informationsasymmetrien zwischen Investoren und Unternehmen abbauen.

Durch die zusätzlichen Informationen sollen Stakeholder in die Lage versetzt werden, die Nachhaltigkeitsperformance der betrachteten Unternehmen zu beurteilen. Insbesondere geht es darum, dass die Institute ihre den ESG-Risiken ausgesetzten Exposures offenlegen, und zwar sowohl die physischen als auch die transitorischen Risiken, sowie Erläuterungen bezüglich der Kontrolle dieser Risiken zufügen. Gesetzliche Grundlagen sind Artikel 449 Abs. a Capital Requirements Regulation (CRR) in Verbindung mit dem Artikel 98 Abs. 8 der Capital Requirements Directive (CRD). Um einen transparenten Marktstandard zu erschaffen, wird eine Harmonisierung angestrebt.

### Schonfrist bei der Umsetzung, um Datenbasis aufzustellen

Das Konsultationsverfahren schließt am 1. Juni 2021. Rund ein Jahr später, ab dem 28. Juni 2022, treten die neuen Regelungen in Kraft. Für das Jahr 2022 ist eine Offenlegung zum Stichtag 31.12.2022 auf jährlicher Basis zu erstellen. Anschließend sollen die Veröffentlichungen im Halbjahresrhythmus erfolgen, Stichtage sind 30.06. und 31.12. Betroffen sind zunächst große kapitalmarktnotierte Institute.

Im ersten Entwurf werden quantitative Offenlegungen ausschließlich hinsichtlich der Klimawandelrisiken verlangt. Angaben zu anderen Umweltrisiken, sowie zu den Themenbereichen Governance- und Soziales werden qualitativ gefordert. Die EBA behält sich vor, im Falle einer Erweiterung der EU-Taxonomie die quantitativen Anforderungen auszudehnen.

Die EBA rechnet damit, dass die Institute die quantitativen Daten zum 31.12.2022 nicht vollständig verfügbar haben, und schlägt daher eine Übergangsphase bis Juni 2024 vor. Betroffen sind insbesondere Angaben zu Scope-3-Emissionen sowie zur „Green Asset Ratio“ (GAR) für Unternehmen und Privatkunden, die keinen Offenlegungspflichten unterliegen. Für diese Zeit können Institute auf private (bilaterale) Informationen zugreifen oder öffentliche, zum Beispiel branchenbezogene Daten als Näherungswerte verwenden.

### Vier Kernbereiche

Im ersten Entwurf zu den Offenlegungspflichten verlangt die EBA Informationen zu folgenden vier Bereichen:

- Qualitative Angaben zu den ESG-Risiken:
  - Governance-Regelungen
  - Geschäftsmodell und Strategie
  - Risikomanagement
- Quantitative Angaben zu transitorischen Klimarisiken
- Quantitative Angaben zu physischen Klimarisiken
- Quantitative Angaben und Key Performance Indikatoren (KPI) zu Reduktionsmaßnahmen in Bezug auf die Klimawandelrisiken

Letzteres betrifft sowohl die Angaben gemäß der EU-Taxonomie zwecks Ermittlung des GAR als auch andere, nicht der EU-Taxonomie entsprechende Angaben zu Reduktionsmaßnahmen. Ein Beispiel dafür ist der Bau von Hochwasserschutztoeren.

### Qualitative Anforderungen an die Offenlegung von ESG-Risiken

Bei qualitativen Anforderungen sind pro Kategorie (E, S und G) jeweils detailliertere Angaben erforderlich. Diese umfassen beispielsweise Governance-Regelungen, Geschäftsmodell und Strategie sowie das Risikomanagement inklusive Stresstest und Szenarioanalysen.

Abb. 1: Qualitative Angaben

Governance-Regelungen	Geschäftsmodell und Strategie	Risikomanagement
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans</li> <li>• Integration in die internen Vorschriften</li> <li>• Vergütungspolitik</li> <li>• sonstige Regelungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsstrategieanpassung</li> <li>• Ziele, Vorgaben und Limits, auch in Bezug auf den GAR</li> <li>• Richtlinien und Verfahren im Kundenengagement</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozessangaben zur Identifizierung / Überwachung von ESG-sensiblen Sektoren und Engagements</li> <li>• Limits, Kontrollen und Prognosen</li> <li>• Stresstest und Szenarioanalyse</li> </ul>

Quelle: Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

### Quantitative Anforderungen an die Offenlegung von ESG-Risiken

Bei quantitativen Angaben wird unterschieden nach transitorischen und physischen Risiken sowie den Reduktionsmaßnahmen für Klimawandelrisiken. Den größten Anteil bilden die Informationen zu transitorischen Klimawandelrisiken. Hier erwartet die Aufsicht eine Offenlegung in Bezug auf die Kreditqualität, Laufzeit und Sicherheiten.

Abb. 2: Quantitative Angaben

Buch	Anlagebuch							Handelsbuch
Risiko	Physische Risiken	Reduktionsmaßnahmen	Transitorische Risiken					
Merkmal	Exposure	Exposure	Exposurequalität	Laufzeitbänder	Sicherheitenqualität	Abstand zum 2-Grad-Szenario	Forderungen gegenüber TOP-20-Umwelt-sündern	Exposure

Quelle: Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

### Exposurequalität

Die Institute sollen ihre Exposures in den Anlagebüchern für Branchen aufzeigen, die besonders stark zum Klimawandel beitragen, beispielsweise Ölkonzerne. Für diese ist die Qualität der Exposures anzugeben (Höhe, Ausfallwahrscheinlichkeit, Branche und weitere Angaben). Damit soll transparent werden, inwieweit ein Portfolio potenziell toxische Forderungen enthält, da aktuelle Risikomessverfahren diese (ESG-) Risikoarten in der Regel nicht abbilden.

### Laufzeitbänder

Der Zeitraum zwischen Ursache und Wirkung ist beim Klimawandel häufig sehr lang. Forderungen mit einer kurzen Laufzeit sind daher weniger sensitiv gegenüber transitorischen Risiken als mittel- und langfristige Positionen. Um dem Rechnung zu tragen, verlangt die Aufsicht die Aufteilung der Exposures im Anlagebuch nach Zeitbändern (< 5 Jahre, ..., >20 Jahre).

### Sicherheiten

Neben den Exposures selbst verlangt die EBA auch Informationen zu den Sicherheiten, mit denen diese unterlegt sind. So sollen für Kredite in Anlagebüchern aggregiert nach Sicherheitenart – Gewerbe- oder Wohnimmobilie – die Einstufungen der Energieausweise und der CO<sub>2</sub>-Ausstoß dargestellt werden. Die Aufsicht hat also nicht nur die Qualität der Kreditengagements aus Klimawandelperspektive im Blick, sondern auch die der hinterlegten Sicherheiten. Ein scheinbar klimafreundliches Engagement wird sich zukünftig kaum mehr lohnen, wenn es mit „braunen“ Sicherheiten unterlegt ist. Dies soll offensichtlich Greenwashing erschweren.

### Scope-3-Emissionen

Nach EBA sollen die Institute Scope-3-Emissionen aus ihren Anlagebüchern gegenüber vorgegebenen Branchen offenlegen. Hier geht es vor allem um die relative Darstellung, also die prozentuale Abweichung von den Zielen des Pariser Abkommens.

### **Forderungen gegenüber den größten Umweltsündern**

Der letzte Punkt bei der Offenlegung transitorischer Risiken im Anlagebuch betrifft die Auflistung der Exposures gegenüber solchen Unternehmen, die als größte Treiber des Klimawandels gelten. Damit sind jeweils die 20 größten Emissionsverursacher aus globaler, EU- oder landesweiter Sicht gemeint.

Bereits im Abschnitt „Exposurequalität“ haben die Institute ihre Forderungen nach Branchen aufgeschlüsselt. Dieser Abschnitt soll solche Engagements nochmals unter die Lupe nehmen, den Druck auf das Reputationsrisiko der Institute erhöhen und die Kreditvergabe an die „Umweltsünder“ erschweren.

### **Offenlegungen aus dem Handelsbuch**

Neben den Angaben zu Engagements aus dem Anlagebuch sind auch Informationen zu den Positionen im Handelsbuch gefragt, darunter Volumen, Gewinne und Verluste und weitere Angaben. Die Offenlegungspflichten sind im Vergleich zu denen für das Anlagebuch deutlich schlanker, was mit der zeitlichen Komponente für die transitorischen Risiken, verglichen mit der Haltedauer der Positionen, zusammenhängen dürfte.

### **Angaben zu physischen Risiken**

Neben den transitorischen Risiken sind ebenfalls Angaben zu physischen Risiken erforderlich, jedoch ausschließlich zu solchen im Anlagebuch. Die Engagements sind für vorgegebene Sektoren aufzulisten, insbesondere welcher Anteil des Volumens chronischen oder akuten physischen Risiken ausgesetzt ist. In diesem Meldeblatt geht es um die Analyse solcher Exposures, die aufgrund ihrer geographischen Lage und aus meteorologischer Sicht physischen Risiken besonders stark ausgesetzt sind.

### **Informationen zu Reduktionsmaßnahmen und GAR**

Der letzte Abschnitt dient der Ermittlung des GAR. Hier sind für aufgelistete Bilanzpositionen Volumenangaben in Bezug auf Climate Change Mitigation (CCM) und Climate Change Adaptation (CCA) zu leisten. Es besteht zudem die Möglichkeit, über weitere Reduktionsmaßnahmen seitens des Instituts zu berichten. Hiervon erhofft sich die Aufsicht weitere Einblicke in die internen Prozesse.

## Fazit

Die neuen Anforderungen der EBA zielen insbesondere auf die transitorischen Klimarisiken ab. Physische Risiken sind aktuell unterrepräsentiert. Soziale und Governance-Risiken sind ausschließlich qualitativ zu erheben. Es wird die von der EBA vorgeschlagene Green Asset Ratio (GAR) eingeführt.

Hintergrund für die Fokussierung auf klimabedingte Risiken dürfte das vordringliche Ziel sein, die Vorgaben des Pariser Abkommens einzuhalten. Andererseits liegen für die anderen ESG-Risiken (soziale und governance) keine hinreichenden öffentlichen und institutsinternen Daten vor.

Einerseits stehen die fehlende Datenbasis und die Substitution der quantitativen Kriterien durch qualitative Angaben dem Ziel, die Berichte zwecks Erlangung eines einheitlichen Marktstandards vergleichbar und transparent zu machen, entgegen. Auf der anderen Seite ist diese Art des Einstiegs in das komplexe Thema ESG-Risiken begrüßenswert. Die Unternehmen werden so schrittweise an die Methodik herangeführt, die sich mit der Zeit auf Basis neuer Erfahrungswerte standardisieren wird.

Es bleibt aus heutiger Sicht allerdings fraglich, inwiefern die EU mit der Latenzzeit zur Inkraftsetzung der Meldevorschriften sowie der Beschränkung auf große Institute nicht Gefahr läuft, den „2030er Meilenstein“ zu verfehlen beziehungsweise dass alle Marktteilnehmer in ein ungeordnetes Transitionsszenario rutschen.

Zugegeben, einige der angesprochenen Institute sind auch ohne Regulierung schon auf dem Weg nach Paris.

## Ansprechpartner

Leon Ullrich  
Senior Consultant  
M +49 151 14036638  
leon.ullrich@ppi.de

Thomas Maul  
Manager  
M +49 174 2180202  
thomas.maul@ppi.de

Aristedeus Tumaini  
Senior Consultant  
M +49 175 931598  
aristedeus.tumaini@ppi.de

Stand: März 2021

[www.ppi.de](http://www.ppi.de)